

8.11.1962 Vergleich über 5.000,- M.

9.12.1962 weggelegt.

### RE - Sache

Shapiro Ruth, geb. Gottfried, 126. Betty Road,

New Hyde Park, N.Y. / USA.

Wi - Amt Kiel: 15 JR 189/59

Wi - Ka Kiel: 16 RC 220/59

betr.: 3 Lifts - Umzugsgut -

510  
9032

Verwaltungsamt  
für innere Restitutions  
- 5. JUNI 1958  
Anlagen

2

# Anmeldung

## von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger\*)

### Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG — )  
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

#### A. Personalangaben

##### 1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname  
(bei Frauen auch Geburtsname) **Shapiro geb. Gottfried**

b) Vorname **Ruth**

c) jetzt wohnhaft **126, Betty Road, New Hyde Park, N.Y./USA**

d) Geburtsdatum und Ort **19. August 1922 in Köln/Rhein**

e) Staatsangehörigkeit **USA**

f) Beruf **Hausfrau**

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)  
im Zeitpunkt der Entziehung **Köln, Mestricherstr. 43**

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945. **Köln**

i) Wohnsitz im Jahre 1948 **New York/ USA**

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dergl.)

*Abtretung an Sohn  
Gottfried - B. 14/15!!*

\*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.  
Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

## 1) Verfahrensbevollmächtigter:

**Dr. Puppe**  
Rechtsanwalt  
Düsseldorf, Schadowstr. 49  
Telefon 20441

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozessfähige Person zu verstehen) wünschenswert, der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

## 2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

- a) Familienname  
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname
- c) zuletzt wohnhaft
- d) Geburtsdatum und Ort
- e) Sterbedatum und Ort
- f) Staatsangehörigkeit
- g) Beruf
- h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller
- i) Miterben (Name und Anschrift)
- k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung
- l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945
- m) Wohnsitz im Jahre 1948

## 3. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

## 1. Bankguthaben

- a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)
- b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse
- c) Letzter Saldo?
- d) Ist Kontoauszug vorhanden?

## 2. Wertpapiere

keine

- a) Angabe der Wertpapiere
- b) Angabe der Bank und der Depositenkasse
- c) ob
  - I. ohne Entgelt eingezogen
  - II. Zwangsablieferung
  - III. wenn II., welche Zahlung
  - IV. an welcher Stelle abgeliefert  
wofür ist die Ablieferung erfolgt
  - V. bei Reichsschatzanweisungen:  
zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere
- d) Ist Depotauszug vorhanden?

## 3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

- a) abgelieferte Gegenstände:

~~keine~~ jaSilberbesteck

- b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:  
Stadt/Adresse angeben

- c) ob
  - I. ohne Entgelt eingezogen
  - II. Zwangsablieferung  
Ist Ablieferungsquittung vorhanden
  - III. wenn II., welche Zahlung

## 4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektr. oder optische Geräte

- a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

ja

Pelzmantel  
Fotoapparat  
Radio

- b) Ablieferung an

## 5. Hausrat

- a) Bezeichnung der Gegenstände

- b) Ortsangabe

## 6. Lifte

- a) Inhalt des Liftes

ja  
3 Lifte

siehe Aufstellung

- b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters **Black Diamond-Line**

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I. ohne Entgelt eingezogen

II. Zwangsabgabe

III. wenn II., welche Zahlung

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

Juli 1939

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Rotterdam/Holland

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Gestapo

E

1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

nein

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

nein

Vorhandene Unterlagen — Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. — sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift:

Ruth Shapiro, geb. Gattfried

Datum:

March 22, 1958

Ort:

New Hyde Park, N.Y.

Ruth Shapiro geb. Gottfried, wohnh. 126 Betty Road  
New Hyde Park, N.Y./USA

4

Inhalt der 3 Lifte

abgesendet von Köln nach New York im Juli 1939  
via "Black Diamond Line" bei: Bernd, Ruth und Ingrid Gottfried

"800"-Silberbesteck für 24 Personen (als!)	675,-- Mk.	500,-
1 Hutschenreuter Servie für 18 Personen	650,-- "	180,-
Bettgewand, Daunen-Steppdecken und Kissen Leinentücher u. Bezüge, Badetücher, Tischdecken usw.	900,-- "	700,-
1 großer echter Orient-Teppich	850,-- "	1.500,-
2 Verbindungsstücke	250,-- "	600,-
Hausrat u. elektr. Geräte u. Kleinmöbel	375,-- "	250,-
Schreier-Werkzeuge	300,-- "	300,-
1 Staubsauger	160,-- "	100,-
Cristalle, Antiken und Bilder	500,-- "	300,-
Photoapparat - Coutax (Coutax) (als!)	500,-- "	400,-
2 Pelzmäntel - Persianer-Breitschwanz u. Persimer (als!)	3.250,-- "	1.200,-
Kleidung, Herren, Damen u. Kinder Anzüge Mäntel, Schuhe, Handtaschen usw. f. 3 Kinder	1.250,-- "	600,-
Bücher, gesamte Werke von Goethe, Schiller, Shakespeere u.a. (Infos als!)	300,-- "	100,-
1 Radio	185,-- "	150,-

Kolon Hoffmann  
Okt. 38 nach  
Polen abge-  
fahren  
- Bl. 10

Heiser?  
(Bl. 44)

Pa. 10.145,- ✓ x)

Alle Gegenstände in den Liften waren ungebraucht und in erstklassiger Verhaltung.

abzgl. der 4 Gegenst. die in Polen verbleiben  
auf polen unterkommen sind

Bilder	500,-
Trüffel	1.500,-
Klein	1.200,-
Coutax	400,-

6.880,-

3.600,-

Wieder 3.280,-

4.000,-

x) angibt. 14.000,- MK. (Bl. 26)

Bl. 44

x) in Tücher hat die Kaufkraft gelassen = alle gebraucht!  
H. möchte 3 Lifen abzugeben, alle für jetzt der 3. Stufe sind  
dann sind befristet & eine Leistung für die für lassen n. davon  
(alle für Vater + Mutter) eingezahlt, denn die Polen was sie in Polen  
(Bl. 57/58)!!

Übersetzung

5

Black Diamond Lines, Inc.  
39 Broadway  
New York 6, N.Y.

5. November 1952

Mr. Bernd Gottfried  
332 Albany Avenue  
Brooklyn 13, N.Y.

Sehr geehrter Herr !

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Oktober, in welchem Sie Informationen des Hausrates und der persönlichen Gegenstände wünschen.

Wir haben unsere Akten aus dem Jahre 1942 durchgesehen und folgendes festgestellt. Es scheint, daß damals 3 Kisten bezeichnet IG 14274 insgesamt 940 kg Gewicht vorhanden waren, welche für Verschiffung nach New York bestimmt waren, aber daß sie durch den Überfinanzpräsidenten am 30. Dezember 1942 in Beschlag genommen worden sind und nach Kiel genommen worden sein sollen. Wir bedauern, Ihnen keine weitere Information geben zu können.

Black Diamond Lines, Inc.

Dr. Puppe

Rechtsanwalt

Düsseldorf, Schadowstr. 49

Telefon 20441

9

Briefannahmestelle  
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.  
Amtsgericht Kiel

Eing. - 8. FEB. 1960 \*

Akt. Heft. Anl. Durchschl.  
DM Kostenmarken

Düsseldorf, 4.2.1960

5/Schr.- 125 Rü. -

*Gutachten im Juli 59  
abgegeben*

An die  
Wiedergutmachungskammer  
beim  
Landgericht  
K i e l

In der  
Rückerstattungssache  
Shapiro ./.. Deutsches Reich  
- 16 RC 220/59 -

...wenden des... hat sich nicht  
... Oktober 1938 von dem...  
...scheben worden sind und in...  
...keine Zeugen...  
...nie davon hatte...  
...bargen. Sie...  
...Erklärung...  
...bringen verneht...  
Anlage: eidesstattl. Erklärung...  
E.J. Maymann  
zur Persönlichkeit des Erklärenden...  
auf hingewiesen, daß dieser früher in Deutschland  
land wohnhaft und bei den Vorbereitungen des  
Verpackens behilflich war.

*Handwritten signatures and stamps:*  
- 12. FEB. 1960  
- K I E L  
- 23/333  
- *[Signature]*

*günstige Faktoren für die  
Aufgabe...  
= alle gewonnen! - 13.11*

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
- Rückerstattungsreferat -  
in K i e l

wird zu dem dortigen Schreiben vom 4.12.59 für die Antragstellerin folgendes vorge-  
tragen:  
Die Antragstellerin läßt erklären, daß ihre einzige Unterlage für die Bestätigung des Entzugs die Kopie der Black Diamond Line wäre. Sie meint, ob möglicherweise von dieser Gesellschaft etwas zu erfahren wäre. Es wird angeregt, eine Anfrage durch die Kammer an diese zu richten.  
Die Antragstellerin läßt weiter vortragen, daß die Beschlagnahme vor 20 Jahren erfolgt sei und die drei Kinder damals noch sehr jung waren und kein Wort englisch verstanden. Ihnen sind damals die Papiere fortgenommen worden und sie haben nicht gewußt,

an wen sie sich wenden bzw. bei wem sie sich beschweren sollten. Die Kinder mußten seinerzeit ohne die Eltern auswandern, da diese im Oktober 1938 von den Nazis nach Polen abgeschoben worden sind und im KZ den Tod fanden. Die Antragstellerin vermag in Deutschland keine Zeugen dafür zu benennen, der Kenntnis davon hatte, welcher Inhalt die Kisten bargen. Sie hat lediglich die eidesstattl. Erklärung eines Freundes der Familie beizubringen vermocht,

Bzgl. Dr. Puppe  
Rechtsanwalt

Anlage: eidesstattl. Erklärung des E.J. Mayman

Zur Persönlichkeit des Erklärenden sei darauf hingewiesen, daß dieser früher in Deutschland wohnhaft und bei den Vorbereitungen des Verpackens behilflich war.

Die Gegenstände wurden zum größten Teil im Jahre 1938 erworben. Soweit sich die Antragstellerin erinnern kann, waren die meisten Gegenstände neu. Quittungen über den Erwerb besitzt die Antragstellerin nicht.

Die angegebenen Silber-Sachen waren sehr alt und sollen bereits 2 Generationen überlebt haben.

Z.Zt. der Auswanderung waren die Antragstellerin und ihre Geschwister polnischer Staatsangehörigkeit und durften deshalb Silber u.ä. behalten.

Soweit die Antragstellerin sich erinnert, handelte es sich bei den damaligen Spediteuren um die Fa. Ollendorf, Am Friesenplatz in Köln und

um die Fa. Schroeder, Köln.

Bzgl. des Namens Bernd Gottfried erklärt die Antragstellerin, daß es sich hier um ihren

Bruder handelt und daß dieser ebenfalls  
in New York, New Hyde Park wohnhaft sei.  
Mehr wurde zu den dortseits aufgeworfenen  
Fragen im Schreiben vom 4.12. nicht mit-  
geteilt.

gez.: Dr. Puppe

Rechtsanwalt



15

STATE OF NEW YORK )  
                          ) SS:  
COUNTY OF NASSAU )

24 Februar 1960

Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht

KIEL

Ich, Bernd Gottfried wohnhaft 21 East St. Marks Place  
Valley Stream, New York bestatige hiermit, dass ich meine  
Ansprüche im Verfahren der Wiedergutmachung der abhandeld  
gekommenen Listen an meine Schwester, Frau Ruth Shapiro  
geborene Gottfried, wohnhaft 126 Betty Road New Hyde Park,  
New York, abtrete.

*Bernd Gottfried*

Sworn before me and known to me to be Bernard Gottfried

24th day of February, 1960

*William E. Berrell*  
WILLIAM E. BERRELL  
NOTARY PUBLIC STATE OF NEW YORK  
No. 30-3598400  
Qualified in Nassau County  
Term Expires March 30, 1961

*Am: v*      *so signed*

BLACK DIAMOND STEAMSHIP CORP!  
Regular Service to and from New York, Boston,  
Philadelphia, Baltimore and Norfolk/Newport News

16

An die Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht

Schützenwall 31/35,

den 3. März 1960.

K I E L  
(Westdeutschland)

Briefannahmestelle	
Landgericht, Staatstr. 10/11 & 12.	
Amtsgericht Kiel	
Eing.	- 5. MÄRZ 1960 *
Akt.	Hefi. <i>[Signature]</i>
Postamt Kiel	

JK  
BDL/KPR.-

Betr: Rückerstattungssache Ruth Shapiro geb. Gottfried.

Wir gelangten in den Besitz Ihres Geehrten vom 9. Februar, dessen Inhalt wir uns bemerkten.-

In Erwiderung müssen wir Ihnen mitteilen, dass unsere Unterlagen während des Krieges zum grössten Teil verloren gegangen sind.-

Es ist uns jedoch noch gelungen ausfindig zu machen, dass die von Ihnen erwähnten Güter am 4. August 1939 von der Firma N.H. Bintz in Köln mit Rheinschiff "ELBE" hier besorgt wurden.-

*B. 4*  
*X*

Im Auftrag vom Oberfinanzpräsidenten in Kiel haben wir die Güter wieder der hiesigen Firma Schenker & Co., ausliefern müssen.-

Hochachtungsvoll

ppa. VAN NIEVELT, GOUDRIAAN & CO.  
Black Diamond Lines.

*W*



X) Merkmale:

*Dies ist 3 Siften (Bl. 5) in dem alten Kauf-  
mümpelbogen der Fa. Schenker, hierher, mit  
aufgelassen (Bl. 7), besagt auf dieses Ver-  
sicher, dass für mich hier nach hierher gelassen sind,  
dann die alten Kaufmümpelbogen sind nicht offen-  
bar. Jedem alle fallen die Siften auf der bündli-  
gung der Black Diamond Lines (hier oben in  
Bl. 5) für den OF Präs. Kiel bündelungsfund worden  
sein.*

Kiel, 22. 4. 1960

1) Bearbeitungsvermerk:

Das vorl. Verfahren bezieht sich auf 3 Kisten Umzugsgut im Gewicht von insges. 940 kg (Bl. 5). Nach Bestätigung der Transportfirma Black Diamond Lines sollen die Kisten am 30.12.1942 für den damaligen OFPräs. Nordmark in Kiel beschlagnahmt worden sein (Bl. 5 u. 16). Wenn auch die Ankunft der Kisten in Lübeck in den noch erhalten gebliebenen alten Rechnungen der Fa. Schenker & Co, die damals die Rückführung der jüdischen Liftvans von Holland nach Lübeck auftragsgemäß durchführte, nicht festgestellt werden kann (Bl. 7), so besagt dies noch nicht, daß sie nicht doch nach Lübeck gelangt sind; denn die alten Rechnungen der Fa. Schenker sind unvollständig. Da die Bestätigung der Fa. Black Diamond Lines vorliegt, soll die Entziehung nicht bestritten werden.

Aufstellung des Inhalts siehe Bl. 4.

Die Sache bedarf noch weiterer Aufklärung. Insbes. sollte die Antragstellerin Zeugen (zB frühere Hausangestellte oder Hauseinwohner, Verwandte, Bekannte usw.) benennen, die über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern der Antragstellerin vor Auswanderung der Kinder etwas aussagen bzw. bekunden können, daß die zurückbegehrten Gegenstände größtenteils erst im Jahre 1938 angeschafft (Bl.10) und in die 3 Kisten verpackt worden sind.

Ferner müßte sich die Antragstellerin auch dazu äußern, wie es möglich war, ein Silberbesteck für 24 Personen auszuführen, obwohl die Mitnahme von Gegenständen aus Edelmetall ins Ausland nach den damaligen Bestimmungen verboten war und die Verpackung von Auswanderergut in der Regel in Anwesenheit von Zollbeamten vor sich ging. Obwohl ich bereits zahlreiche Verfahren der sogen. Hollandaktion (Rückführung jüd. Umzugsgüter aus Holland nach Lübeck im Jahre 1942/43) bearbeitet habe, ist mir bisher nicht bekannt geworden, daß Juden polnischer Nationalität Silber o.ä. ausführen durften (Bl. 10 Mitte).

2) Akte zwecks Wahrnehmung des Termins an OFD Düsseldorf senden.

Keller

O 5608 A (Allgem.) - VB 23  
(Bei Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszelchen angeben)Düsseldorf, den 4. Mai  
Postanschrift: Düsseldorf Postfach

1960

E. He 11/5

V e r m e r k :

Rückerstattungssache Schapiro ./.. Deutsches Reich.  
Termin vor der Wiedergutmachungskammer Kiel in  
Düsseldorf am 2. Mai 1960.

Erschienen war für die Antragstellerin Rechtsanwältin Puppe.  
Es wurde festgestellt, daß die Eigentumsverhältnisse an den entzogenen Sachen noch unklar sind. Wahrscheinlich Eigentum der Eltern der Antragstellerin. Eine Erbenlegitimation nach den Eltern liegt ebenfalls nicht vor. Eine weitere Aufklärung über den Inhalt der Kisten war auch im vorliegenden Termin nicht möglich. Die Kammer erklärte, daß keine früheren Hausbewohner mehr als noch lebend ermittelt worden seien.

Nach dem bisherigen Ergebnis der Sachaufklärung hält es die Kammer für erwiesen, daß 3 Kisten Umzugsgut im Gewicht von ca. 900 kg zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark beschlagnahmt worden sind. Rechtsanwältin Puppe beantragte: Angemessenen Wertersatz für eingezogenes Umzugsgut im Umfange von 940 kg. Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern Ihnen die schriftliche Formulierung eines Antrages vorbehalten lassen.

Im Auftrag:

Grasnick

27

Oberfinanzdirektion Kiel

Kiel, den 5. Juni 1961

O 1489 B - BV 33/332

Le

10. Juni 1961

Konzept am: ~~8. Juni 1961~~  
 bearb. am: ~~9. Juni 1961~~  
 vorgef. am: ~~9. Juni 1961~~  
 abgesandt am: ~~10. Juni 1961~~

1.) An die Oberfinanzdirektion Köln

K ö l n

Betr.: Rückerstattungsverfahren Ruth Shappiro geb. Gottfried  
- 16 RC 220/59 -

(Bl. 5)  
 (Bl. 13)  
 (Bl. 2)  
 (Bl. 10)  
 (Bl. 16)

In dem obigen Rückerstattungsverfahren werden 3 Kisten mit Umzugsgut im Gewicht von 940 kg behandelt. Antragsteller sind die Kinder Ruth, Bernd und Ingrid der Eheleute Gottfried, die ihren letzten inländischen Wohnsitz in Köln, Maastrichter Straße 43, gehabt haben. Nach der Erinnerung der Kinder haben die Speditionsfirma Ollendorf, Am Friesenplatz in Köln, und die Firma Schroeder in Köln seinerzeit die Versendung der Kisten durchgeführt. Hierzu im Widerspruch allerdings steht eine Auskunft der holländischen Speditionsfirma van Nievelt, Goudriaan & Co., wonach die Sendung von der Firma N.H. Bintz in Köln mit Rheinschiff "Elbe" am 4.8.1939 versandt worden sein soll. Unterlagen haben die Antragsteller nicht vorlegen können, so daß <sup>bisher</sup> nur eine Pauschalanmeldung vorliegt.

Ich bitte, evtl. anhand alter Adressbücher feststellen zu lassen, ob die vorgenannten Speditionsfirmen in Köln bestanden haben und evtl. heute noch bestehen; ggf. bitte ich um Angabe der heutigen Anschrift.

Ferner bitte ich um Auskunft, zu welcher Wohngegend das Haus Maastrichter Straße 43 in Köln <sup>oder gehörte</sup> gehört, ob es ausgebombt ist, ob es sich um ein Mietshaus handelt oder gehandelt hat, ob eine Nachfrage beim Einwohnermeldeamt nach früheren Bewohnern des Hauses bzw. der Nachbarhäuser Erfolg verspricht.

Schließlich bitte ich um Prüfung, ob die alten Devisenakten Gottfried noch vorhanden sind; ggf. bitte ich um deren Überlassung zwecks Auswertung und gleichzeitig auch um Äußerung, ob dortseitige Bedenken gegen eine Überlassung der Akten an die hiesigen Wiedergutmachungsbehörden bestehen.

2.) ✓ An die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Kiel

K i e l

In der Rückerstattungssache

Ruth Shapiro ./.. Deutsches Reich

- 16 RC 220/59 -

bin ich der Auffassung, daß das Verfahren noch nicht genügend aufgeklärt ist.

Bisher hat die Antragstellerin lediglich eine mehr oder weniger summarische Aufstellung der Gegenstände eingereicht, die in den 3 Kisten enthalten gewesen sein sollen (Anlage zur Anmeldung). Ein Bekannter ihrer Familie,

(Bl. 4)

Anl. : 2 Durchschr.

(Bl. 12, 26)

Ernest J. Mayman, hat zwar schon 2 eidestattliche Versicherungen abgegeben, jedoch stehen die von ihm gemachten Angaben zu denen von der Antragstellerin gemachten teilweise im Widerspruch.

(Bl. 3)

(Bl. 5)

(Bl. 12)

It. Anmeldung handelt es sich z.B. um 3 Liftvans - gemeint sind 3 Kisten, wie auch von der Fa. van Nieveld Goudrian & Co. bestätigt worden ist, während Herr Mayman nur von 2 Lifts spricht (Erklärung vom 25.1.1960).

(Bl. 4)

(Bl. 26)

(Ansatz)

Auch bezüglich des Wertes gehen die Angaben stark auseinander. Die Antragstellerin hat den Wert der Gegenstände mit insgesamt 10.145,-- MK beziffert (Anlage zur Anmeldung), Herr Mayman dagegen hat den Wert mit 14.000,-- MK angegeben (seine Erklärung vom 4.5.1961). Außer diesen beiden eidestattlichen Erklärungen des Herrn Mayman, die im übrigen nur recht wenig besagen, sind seitens der Antragstellerin bisher keine Beweismittel beigebracht worden, ob wohl sie seit 1 Jahr mehrmals Ergänzung ihres Vorbringens zugesichert hat (vgl. Terminprotokoll vom 2.5.1960, sowie ihre Schriftsätze vom 9.8., 15.12.1960 und 4.4.1961).

(Bl. 21-24)

(Bl. 10)

Wenn auch die Antragstellerin und ihre Geschwister noch im jugendlichen Alter waren, als sie Deutschland verlassen mußten, und daher keine Zeugen dafür benennen können, welchen Inhalt die Kisten hatten (vgl. S. 2 des Schriftsatzes vom 4.2.1960), so <sup>mußte</sup> es ihnen <sup>früher</sup> jedoch sicherlich möglich sein, Freunde ihrer Eltern oder Hausbewohner, Nachbarn usw. zu benennen, die in der Lage wären, über die wirtschaftlichen Verhältnisse und den Lebenszuschnitt der Eltern der Antragstellerin auszusagen. Diese Aussagen wären von wesentlicher Bedeutung für den Sachverständigen bei der Wertermittlung, insbesondere was die Qualität der eingepackten Gegenstände anlangt.

(Bz. 4)

Außerdem sollte die Antragstellerin wenigstens annähernd Stückzahlen bei Wäsche, Kleidung usw. angeben, damit eine Grundlage für den Sachverständigen gegeben ist.

Schließlich rege ich an, bei den von der Antragstellerin benannten Speditionsfirmen ~~H~~ Ollendorf und Schroeder<sup>in Köln</sup> (vgl. S. 2 des Schriftsatzes vom 4.2.1960) ~~H~~ von Amts wegen anzufragen. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß zwar die Speditionsfirma van Nievelt, Goudriaan & Co. in ihrem Auskunftsschreiben vom 3.3.1960 die Firma Bintz in Köln als Versand~~f~~irma benannt hat. Jedoch müssen wohl <sup>auch</sup> die beiden obigen Speditionsfirmen auch etwas mit der Versendung des Umzugsgutes zu tun gehabt haben, weil die Antragstellerin sich so genau an sie erinnert.

3.) Wv. bei weiterem Eingang.

I. A.

BV 332

*Handwritten signature* 2/6.64

Oberfinanzdirektion  
Köln

O 5608 - 5204 - VB 311

31

Köln, 10. Juli 1961  
Wörthstraße 1-3  
Postanschrift: Köln 16, Postschließfach 29  
Fernruf 70351  
außerdem - nur für Ferngespräche - 70309  
Fernschreiber 8 882548

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Oberfinanzdirektion Kiel  
Landesvermögens- u. Bauabteilung  
K i e l



BV  
33/332  
Le

Betrifft: Rückerstattungsverfahren Ruth Shapiro geb. Gottfried -  
16 RC 220/59 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. Juni 1961 Az. O 1489 B - BV 33/332

Die angestellten Ermittlungen haben folgendes ergeben:

Im Adreßbuch von Köln aus den Jahren 1938 und 1939 ist unter  
Maastrichter Straße 43 II verzeichnet:

Gottfried Josef Metallgroßhandlung Gr. Griechenmarkt 127.  
Ab 1940 ist die Familie Gottfried nicht mehr angegeben.

Unterlagen über einen Vermögensentzug sind hier nicht vorhanden.  
Die angegebenen Speditionsfirmen Ollendorf und Schroeder sind in  
den alten Adreßbüchern nicht aufgeführt. Bei der Firma Ollendorf  
handelt es sich vermutlich um die heute noch bestehende Firma  
Josef Roggendorf in Köln, Friesenplatz 23, die, wie mir bekannt ist,  
früher die Versendung von jüdischem Umzugsgut durchgeführt hat. Die  
Firma Schroeder konnte nicht ermittelt werden. Die Adresse der Firma  
M.H. Bintz ist Köln, Rheinauhafen, Halle 7.

Das Haus Maastrichter Straße 41 - 43 war ein Doppelhaus, liegt  
im Stadtzentrum von Köln und wurde am 30. April 1944 vollständig  
ausgebombt. Das Grundstück Nr. 43 war ein Geschäftswohnhaus mit  
3 Ladenlokalen und 7 Wohnungen. Von den ehemaligen Bewohnern konnten  
noch festgestellt werden:

1. Herr Theodor Lieberth, Köln-Longerich, Lütz-Longericher Str. 32
2. Herr Jakob Donsbach, Köln, Maastrichter Straße 47.

Von einer weiteren Nachfrage nach früheren Bewohnern beim Einwohner-

meldeamt verspreche ich mir keinen Erfolg, da dort nur geringe Teile der Kartei erhalten geblieben sind.

Wegen der alten Devisenakten habe ich bei der ehemaligen Devisenstelle Köln Rückfrage gehalten. Es wurde mir mitgeteilt, daß alle vor dem 8. Juli 1943 entstandenen Akten durch Kriegseinwirkung vernichtet worden sind.

Im Auftrag

*Dr. Teicher*  
( Dr. Teicher )

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

37

Zeuge:

Libbert

18.39

Zur Person: Ich heiße Theodor Donsbach, 58 Jahre alt, Kaufm. Angestellter, wohnhaft Köln-Longerich, Mitz-Longericher Straße 32, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Etwa von 1930 bis 1944 wohnte ich in Köln, im Hause Manstrichter Straße 41. Das war ein Doppelhaus. In diesem Hause wohnte in Nr. 43 die Eheleute Gottfried, und die Antragstellerin. Das Doppelhaus war in jüdischem Besitz und gehörte der SA - Abel - Wollhandlungsgesellschaft in Köln. Nach 1933 habe ich von der Eigentümerin die Betreuung des Doppelhauses übernommen. -

Mir ist nicht bekannt, daß die Eheleute Gottfried Kisten zur Abwendung gemacht haben. Ich weiß infolgedessen auch nicht, was in den Kästen für Gegenstände drin gewesen sind.

An die Wohnungseinrichtungen der Eheleute Gottfried habe ich keine Erinnerung mehr. Ebenfalls kann ich nichts über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute sagen. Die Eheleute betrieben meiner Erinnerung nach früher einen Altwarenhandel ( Rohprodukten ) -

Irgendwelche Personen, die über die Verhältnisse der Eheleute Gottfried etwas sagen können, kann ich nicht mehr namhaft machen.

Der Zeuge und die Parteien haben auf die Vorlesung der Aussage verzichtet.

Der Zeuge wurde im allgemeinen Einverständnis entlassen.

Die Parteien verhandeln zur Sache. Die Antragstellerin stellt weitere Beweise für den Inhalt der Kisten in Aussicht.

beschlossen und verkündet

Weiteres von Amts wegen.

X) Abel muß Libberts wissen!  
(vgl. Bl. 34)

Für die Richtigkeit der Übertragung aus d. Stenogramm, Just. Angest.

gez.: Dr. Raatz Matzath

Zeuge:

Zur Person: Ich heiße Theodor Lieberth, 58 Jahre alt, Kaufm. Angestellter, wohnhaft Köln-Longerich, Lütz-Longericher Straße 32, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Etwa von 1930 bis 1944 wohnte ich in Köln im Hause Maastrichter Straße 41. Das war ein Doppelhaus. In diesem Hause wohnten in Nr. 43 die Eheleute Gottfried und die Antragstellerin. Das Doppelhaus war in jüdischem Besitz und gehörte der Firma Abel-Wollhandelsgesellschaft in Köln. Nach 1933 habe ich von der Eigentümerin die Betreuung des Doppelhauses übernommen.

Mir ist nicht bekannt, daß die Eheleute Gottfried Kisten zur Absendung gebracht haben. Ich weiß infolgedessen auch nicht, was in den Kisten für Gegenstände drin gewesen sind.

An die Wohnungseinrichtung der Eheleute Gottfried habe ich keine Erinnerung mehr. Ebenfalls kann ich nichts über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute sagen. Die Eheleute betrieben meiner Erinnerung nach früher einen Altwarenhandel (Rohprodukte).

Irgendwelche Personen, die über die Verhältnisse der Eheleute Gottfried etwas sagen können, kann ich nicht mehr namhaft machen.

Der Zeuge und die Parteien haben auf die Vorlesung der Aussage verzichtet.

Der Zeuge wurde im allgemeinen Einverständnis entlassen.

Für die Richtigkeit der Übertragung  
aus d. Stenogramm, Just. Angest.

gez. Matzath

41

Hempstead, New York  
9.9.1961

Vor mir erschien heute ein:

MAX ISBECK wohnhaft 110 Jerusalem Avenue, Hempstead New York. und erklärte unter Eidesstatt:

Ich war ein langjähriger, persönlicher und Geschäftsfreund des Herrn Rubin Josef Gottfried. Wir hatten beide ein Rohprodukten Geschäft in Köln. Herr Gottfried hatte ein gutes Geschäft in Köln, und wohnte bis zur Zeit der Abschiebung der Polnischen Juden in der Maastrichterstrasse 43. Ich besuchte die Familie Gottfried oft in der Wohnung als Freund und Geschäftlich. Da meine Erklärung sich hier um die Einrichtungswerte seiner Wohnung und persönlichen Eigentums handelnd, kann Ich mit Bestimmtheit folgendes Übermitteln:

Die Wohnung war immer elegant, hatte Teppiche und Verbindungsteppiche in drei der sechs Zimmer. Silbergeschirr wurde täglich gebraucht. Viele Silberstücke waren im Speisezimmer und Wohnzimmer, die Er als Polnischer Staatsangehörige nicht einreichen brauchte. Seine Frau Zlate hatte Pelzmäntel und Gold und diamant Ringe. Herr Gottfried hatte auch immer ein Dienstmädchen im Haus. Da waren Ölgemälde im wohnzimmer, sodass meine Erinnerungen der Familie Gottfried eines einer wohlhabenden Familie sind.

Sept. 18, 1961

*Max Isbeck*

*Max Isbeck*

MARKUS BENTON  
NOTARY PUBLIC, State of New York  
No. 1234567  
Qualified in Westchester County  
Cert. Filed in Westchester County  
Term Expires March 30, 1967

125 Pm?

16 Oktober 1961

23. Nov. 1961

Vor mir erschiebn Eine

Frau Gisela Tucker geb. Rosenthal wohn haft 640 West 259 Street, Riverdale, New York, und erklarte:

Die Familie Gottfried waren meine Nachbarn in Koln am Rhein. Meine Adresse in Koln war Maastrichter Strasse 47. Die Familie Gottfried wohnte ein Stockwerk unter uns.

Ich kann mit Bestimmtheit erklaren dass der Inhalt der drei Lifte die zur Auswanderung der Kinder Bernd, Ruth und Ingeborg nach Amerika verpackt wurden, hatten einen wert, hoher denn die 10,000 RM. die als Wert angegeben wurden.

Die Silberstucke, die Pelzmantel, die Leica, die Teppiche und Verbinder die ich oft gesehen habe hatten einen Wert von mindestens 6,000 RM.

Contax? - Bl. 4

hier ungenau! - Bl. 4

Der Herr Gottfried hatte eine Briefmarkensammlung die viele wertvolle Marken enthielte. Ihr sohn Bernd hatte eine komplette Schreinerwerkzeug Ein richtung, die damals verpackt wurde, und nur ein Teil der Bucher in dem Hause des Herrn Gottfried's wurde 4,000 RM. wert sein.

Da waren auch viele Kleiderstucke, Bedgewant und Gegenstande des taglichen Gebrauches der Familie.

October 16, 1961  
State of New York  
County of the Bronx

Gisela Tucker

x) waren also gut genug!! (Bl. 4 = ellet max man!)

JAMES H. GANLY  
NOTARY PUBLIC, State of New York  
No. 31-1369050  
Qualified in New York County  
Commission expires March 30, 1963

Oberfinanzdirektion Kiel

Kiel, den 8. ~~Dezember~~ <sup>Januar</sup> 1962

O 1489 B - BV 33/332

Le

*U. M. M. M.*

1.) ✓ An die  
Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht Kiel

K i e l

In der Rückerstattungssache  
Ruth Shapiro ./.. Deutsches Reich

- 16 RC 220/59 -

habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 5.6. 1961 darauf hingewiesen, daß die Antragstellerin bisher lediglich eine mehr oder weniger summarische Aufstellung <sup>über</sup> des Kisteninhalts eingereicht hat. Obwohl inzwischen ~~ein~~ 1/2 Jahr vergangen ist, hat die Antragstellerin ihren Vortrag bisher nicht ergänzt.

Auch über den Zustand der eingepackten Gegenstände herrscht <sup>besteht</sup> bisher noch keine Klarheit. Von <sup>bei</sup> der Antragstellerin ~~wird~~ behauptet, alle Gegenstände seien ungebraucht gewesen (vgl. Anlage zur Anmeldung). Dasselbe hat der Zeuge Mayman in seinen eidesstattlichen Versicherungen vom 25.1.1960 und vom 4.5. 1961 angegeben. Später ist dann diese Behauptung von der Antragstellerin <sup>dahingehend</sup> eingeschränkt worden, daß die Gegenstände zum größten Teil im Jahre 1938 erworben worden sein ~~sollen~~ (Schriftsatz vom 4.2. 1960).

(Bl. 4)

(Bl. 12 u. 26)

(Bl. 10)

Anlg.: ✓ 2 Durchschriften.

46

~~Dagegen~~ <sup>Demnach</sup> scheint der Zeitpunkt nicht richtig angegeben worden zu sein, an dem die Eltern der Antragstellerin evakuiert worden sind. Nach den im hiesigen Bereich gemachten Erfahrungen dürfte der angegebene Zeitpunkt ~~jedenfalls~~ nicht stimmen. Einmal halte ich es für unwahrscheinlich, daß die Kinder von der Evakuierung ausgenommen worden sein sollen; in der Regel sind auch die Kinder zusammen mit den Eltern zwangsevakuert worden. Weiterhin ergäbe sich die Frage, wo sich die Kinder nach dem <sup>haupt</sup> Abschiebung ihrer Eltern bis zum Packen und Absenden der Kisten aufgehalten haben. ~~sollen~~. Dieser Zeitraum beträgt etwa ein 3/4 Jahr. Damals waren die Kinder noch zu jung, um für sich selbst sorgen zu können. Oder sind die Kinder in dieser Zeit bei Nachbarn, Bekannten oder Freunden der Familie untergebracht gewesen?

Diese Frage ist deswegen von Bedeutung, weil <sup>ihre Hauptaufgabe</sup> ~~deren Aufklärung~~ gewisse Schlüsse auf den Kisteninhalt zulassen <sup>dürfte</sup> ~~würde~~. Wenn nämlich die Kisten, wie von der Zeugin Tucker (vgl. deren Erklärung vom 26.10.1961) angegeben, "zur Auswanderung der Kinder nach Amerika verpackt wurden", dürften Teile des elterlichen Hausrats nicht <sup>mit</sup> ~~mehr~~ verpackt worden sein.

(158.44)

Zu den o. g. Punkten mag sich die Antragstellerin noch äußern.

2) gth.

8. Jan. 1962

Kanzlei am  
 gesch: am 9. Jan 1962  
 verg: an 9. Jan 1962  
 abgesetzt: an

I. A.

le

BV 332

031

Bearbeitungsvermerk

Im vorl. Verfahren wird die Rückerstattung von 3 Kisten Umzugsgut im Gewicht von 940 kg begehrt.

Siehe Bearbeitungsvermerk Bl.18 und die zusammenfassende Stellungnahme der OFD Kiel Bl.27 R ff u. 45 ff. Eine Gegenäußerung auf meine Stellungnahme vom 8.1.1962 steht noch aus (Bl.50).

Die Wohnung soll aus 6 Zimmern bestanden haben, die elegant eingerichtet gewesen sein sollen; es soll viel Silber vorhanden gewesen sein; Frau Gottfried besaß angeblich Pelzmäntel und Brillantringe (Bl.41). Hieraus ergibt sich, daß die Eltern der Antragstellerin in guten finanziellen Verhältnissen gelebt haben.

Silber, Pelzmäntel, Leica, Teppiche will die frühere Nachbarin der Familie Gottfried, Gisela Tucker, oft gesehen haben (Bl.44); demnach waren diese Gegenstände auf jeden Fall gebraucht und nicht, wie von der Antragstellerin angegeben (Bl.4), neu.

Akten zwecks Wahrnehmung des Termins an OFD Köln senden.

Le

Öffentliche Sitzung  
der Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht in Kiel  
- 16 RC 220/59 -

In der Rückerstattungssache

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Raatz  
als Vorsitzender,  
Landgerichtsrat Gerhardt,  
Gerichtsassessor Schmidt  
als beisitzende Richter,  
Justizangestellte Faust  
als Urkundebeamtin  
der Geschäftsstelle.

Shapiro

gegen

Deutsches Reich

Oberfinanzdirektion  
\* 4. Juni 1962 \*  
- KIEL -

*Handwritten initials and scribbles in blue and red ink.*

erschienen bei Aufruf:

- 1.) f.d.A.Stellerin u.RA.Dr. Puppe, Ass.Maas als aml.bestell-ter Vertr. des RA. Puppe
- 2.) für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten in Kiel Referent Ger.Ass. Kaute v.d.Oberfinanzdirektion Köln mit Vertretungsvollmacht.
- 3.) Der Zeuge Donsbach

~~XXXXXXXXXX~~

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt. Auf die Bedeutung des Eides sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Jakob Donsbach, bin 66 Jahre alt, Kaufmann in Köln, sonst verneinend.

Zur Sache:

Seit 1930 wohne ich in dem Hause Maastricher Str. 45 in Köln. In dem Nachbarhause Nr. 43 wohnte vor dem Kriege das Ehepaar Gottfried. Die Eheleute waren mir bekannt, aber nur flüchtig. Näheren Verkehr habe ich nicht mit ihnen unterhalten. Der Ehemann Gottfried kam hin und wieder in mein Tabakwarengeschäft als Kunde. In der Wohnung der Eheleute Gottfried bin ich nie gewesen, ich kann daher über die Wohnungseinrichtung nichts bekunden. Über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute Gottfried weiß ich nichts. Ich kann mich nicht einmal erinnern, ob und was für ein Geschäft der Ehemann Gottfried betrieben hat.

Einige Zeit vor Beginn des Krieges habe ich gesehen, daß ~~vor~~ ~~im~~ dem Hause Maastricher Str. 43 große und viele Kisten ~~waren~~ ~~in~~ ~~Gegenwart~~ von Zollbeamten mit Waren, insbesondere Hausrat, gefüllt wurden. Was im einzelnen in diese Kisten gekommen ist, kann ich nicht sagen. Ich weiß nicht einmal, ob auch Kisten der Eheleute Gottfried dabei gewesen sind. In dem Hause Maastricher Str. 43 wohnten damals nämlich mehrere jüdische Familien.

In dem Hause Maastricher Str. 43 hat damals, und zwar noch

An die  
Oberfinanzdirektion  
Kiel -Rückerstattungsreferat-  
in K i e l

bis in den Krieg hinein, eine Familie Riebau gewohnt. Meiner Erinnerung nach wohnt diese Familie jetzt in Köln-Deutz. Wahrscheinlich ist der <sup>Ehemann</sup> bei der Firma Kugel-Fischer angestellt. Sonstige noch lebende Personen, die etwas zur Sache bekunden könnten, kann ich nicht mehr namhaft machen.

n. D. g.

Der Zeuge und die Parteien haben ausdrücklich auf Verlesung verzichtet.

~~XXXXXXXXXX~~

Der Zeuge Roggendorf war nicht erschienen. An seiner Stelle erschien nachträglich der Angestellte der Fa. Roggendorf, Bachmann, und erklärte, daß der sachdienliche Angaben machen könne:

b. u. v.

Anstelle des Zeugen Roggendorf soll als Zeuge der erschienene Angestellte Bachmann vernommen werden.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt, Auf die Bedeutung des Eides sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Erich Bachmann, 51 Jahre alt, von Beruf Angestellter in Köln-Mülheim, sonst verneinend.

Zur Sache:

Die Transportfirma Roggendorf hat höchstwahrscheinlich die Verpackung der Lifte der Familie Gottfried nicht durchgeführt. Nach dem Maß- und GewichteBuch, das ich zum Termin mitgebracht habe, hat die Firma Roggendorf am 12.11.1938 einen Lift des Max Gottfried aus Köln nach New York expediert, und zwar unter der Nummer JoRo 621, im Gewicht von 1.590 kg. dazu noch eine Kiste Jr 622, im Gewicht von 326 kg. und ein sogenanntes Pack JR 622 a im Gewicht von 30 kg. Die Firma Roggendorf hat immer in Köln, Friesenplatz 25 ihre Geschäftsräume gehabt. Eine Firma Ollendorf hat es in Köln nicht gegeben, hingegen bestand in New York dieses Namens, mit der wir oft zu tun gehabt haben.

n. D. g.

Der Zeuge und die Parteien haben ausdrücklich auf Vorlesung verzichtet.

Die Parteien verhandelten zur Sache.

b. u. v.

Weiteres von Amts wegen.

gez. Dr. Raatz

gez. Faust

|| Antrags auf unparteiische Stellungnahme  
v. 8.1.62 (Prüfung aus!)

8/6.62

x) In Nachtrag Aktion früher Rubin Joseph (Bl. 26 n. 41)!  
Am 4.8.38 wurde der hingewiesen von Hr. Bartz beim Bl. 16! 8/6.

725 R<sub>2</sub>

-16 RC 220/59-

5X

Mrs. Ruth Shapiro  
126 Betty Road  
New Hyde Park, N. Y.

29. März 1962

March 26, 1962

An die  
Wiedergutmachungskammer  
beim Landsgericht Kiel  
K i e l

Ulls

Stellungnahme Ihres Schreibens vom 8. Januar 1962.

Die eingepackten Gegenstände waren mit Ausnahme der Teppiche, Verbinder, Silbersachen und Pelzmaentel, alle neu.

Die Contax Kamera war auch ungebraucht. Da eine Leica Kamera und eine Contax Kamera aehnlich aussehen, musste sich die Zeugung Tucker wohl geirrt haben.

Mein Vater, Rubin Josef Gottfried ist am 28. Oktober 1938 von der Gestapo von unserer Wohnung, Mastrichterstr. 43, Koeln, abgeholt worden, und dann nach Polen abgeschoben worden. Meine Mutter und wir drei Kinder waren zur Zeit nicht zu Hause und sind daher nicht abgeschoben worden. Wir haben dann um Auswanderungserlaubnis nach Amerika gewartet, die wir dann im Sommer 1939 fuer die Kinder, Bernd, Ruth und Ingeborg erhielten. Meine Mutter ist dann, nach unserer Auswanderung zu unserem Vater nach Polen ausgewandert.

Das wuerde den Zeitpunkt der Absendung der Kisten erklaren, da unsere Mutter und wir Kinder eine ungefaehrige

58

58

neun monatige Frist hatten, nach der ~~Wangserlaubnis~~  
unseres Vaters.

Nachdem wir die Auswanderungserlaubnis ~~für die~~  
drei Kinder erhielten wurden dann neue Sachen fuer die  
Auswanderung gekauft, welche meine Mutter gekauft, gesammelt  
und abgesendet hatte.

Beglaubigt

*M. M.*

Assessor

als amtlich bestellter  
Vertreter des Rechts-  
anwalts Dr. Puppa

Mit vorzueglicher Hochachtung:

*Ruth Shapiro, geb. Gattfried*

Bearbeitungsvermerk

Das vorliegende Verfahren behandelt einen Anspruch wegen Entziehung von 3 Kisten mit Umzugsgut im Gewicht von 940 kg (Bl.5). Aufstellung: Bl. 4; die alten Devisenakten sind nicht mehr vorhanden (Bl.31 R).

Angeblich waren die Gegenstände:

alle ungebraucht (Bl.4)

zum größten Teil 1938 erworben (Bl.10)

zwischen 1938 und 1939 zur Auswanderung gekauft, ausser Silbersachen (Bl.12)

alle neu und ungebraucht (Bl. 26)

alle neu mit Ausnahme der Teppiche, Verbinder, Silbersachen und Pelzmantel (Bl.57). <sup>verl. auch Bl.44</sup>

Aber sicher nicht neu waren die Bücher der Klassiker!

Die bisher vernommenen Zeugen haben nichts Sachdienliches be-  
kunden können (Bl. 39, 55, 55 R). Insbesondere sind die Angaben  
über den angeblichen Kisteninhalt (Bl. 4) durch keinen Zeugen  
bestätigt worden.

Aus folgenden Gründen erscheint es nicht glaubhaft, daß die  
3 Kisten die auf Bl. 4 aufgeführten Gegenstände enthalten haben:  
Lt.Schriftsatz der Antragstellerin vom 26.3.1962 (Bl.57) ist  
ihr Vater Ende 1938 nach Polen abgeschoben worden. Die Mutter  
soll dann für sich und die 3 Kinder die Genehmigung zur Aus-  
wanderung nach den USA beantragt haben, jedoch sei der Antrag  
nur für die 3 Kinder genehmigt worden. Die Mutter sei dann,  
nachdem die Kinder ausgewandert waren, ihrem Mann nach Polen  
gefolgt. Am Schluß dieses Schriftsatzes hat die Antragstellerin  
wörtlich ausgeführt:

"Nachdem wir die Auswanderungserlaubnis für die  
3 Kinder erhielten (soll heißen: erhalten hatten),  
wurden dann neue Sachen für die Auswanderung gekauft,  
welche meine Mutter gekauft, gepackt und abgesendet  
hatte."

In dem Zeitpunkt, als die Sachen gepackt und abgesandt wurden,  
wußte die Mutter bereits, daß sie nicht mit ihren Kindern  
auswandern konnte, und sie hatte wahrscheinlich dann schon  
den Entschluß gefaßt, zu ihrem Mann nach Polen zu gehen. Unter  
diesen Umständen ist es höchst unwahrscheinlich, daß die Mutter  
z.B. die Kleidung für sich und ihren bereits in Polen befind-  
lichen Ehemann, ihre beiden Pelzmäntel, also Gegenstände,

die sie und ihr Mann in Polen selbst benötigten, in die Kisten der Kinder eingepackt haben soll, die bereits nach Amerika ausgewandert waren. Das gleiche dürfte auch für andere, insbesondere für die wertvolleren Gegenstände wie Silber, Teppich, Contax usw. zutreffen, die die Eltern in Polen leicht zu Geld machen konnten.

Ich habe eine ungefähre Wertberechnung vorgenommen (vgl. die Bleistiftzahlen auf Bl. 4). Wenn auch die als Zeugen geladenen Eheleute Riebau nicht angeben können, daß wirklich alle auf Bl. 4 aufgeführten Gegenstände vorhanden waren und eingepackt worden sind, käme nach meiner Auffassung lediglich ein Vergleich auf der Grundlage einer Pauschalsumme von 3,500,- 4.000,- DM in Betracht, also nicht im Vergleich über 5.500,- 5.800,- DM (Bl. 5f.).

Akten zwecks Wahrnehmung des Termins an OFD Köln senden.

Be

11. Nov. dem P. XI. 6d wurde von der WgK Kiel in Köln verhandelt. Zeugen waren nicht erschienen.

Das Gericht schlug einen Vergleich auf der Basis des Gerichtes von 440 Mq des unregelmäßig Lipts vor.

D.H. sah sich nicht in der Lage, einen Vergleich über den 4000,- abzuschließen.

Das Gericht ließ einen Betrag von den 5000,- für angemessen, da keine Möbel im Lipt verpackt waren. Gegenstand, die den Eltern gehört haben, wurden nicht berücksichtigt.

Vergleich den 5000,- für das hier geltend gemachte.

Weiterhin v. schriftl. Anträge zu dem selben für beide Parteien bis zum 15. XII. 1962

332:

25710.

Müller 17. XI. 1962

65

Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht  
- Der Vorsitzende -

Kiel, den 26. Oktober 1962

16 RC 220/59

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
-Rückerstattungsreferat-

Oberfinanzdirektion  
\* 30. OKT. 1962  
- KIEL -

Handwritten signatures and initials, including a large 'Be' and '11/11'.

in K i e l

In der Rückerstattungssache

S h a p i r o ./. Deutsches Reich

sollten am 8. November 1962 in Köln als Zeugen die Eheleute Riebau vernommen werden. Der Ehemann Riebau hat mitgeteilt, daß er sich seit 3 Monaten in Krankenhaus-Behandlung befinde und daß es ihm daher nicht möglich sei, im Termin zu erscheinen; im übrigen seien ihm die genannten Personen vollkommen unbekannt. Letzteres schreibt auch die Ehefrau Riebau, die außerdem bei ihren fast 83 Jahren gesundheitlich nicht in der Lage sein will, vor Gericht zu erscheinen.

Da somit eine Aufklärung des Sachverhalts seitens dieser Zeugen nicht zu erwarten ist, sind die Eheleute Riebau abbestellt worden.

Es wird aber darauf hingewiesen, daß der Termin zur mündlichen Verhandlung bestehen bleibt und daß die Anwesenheit eines Vertreters beider Parteien unbedingt notwendig erscheint, da nur so die Sache gefördert werden kann.

gez. Dr. Raatz

Beglaubigt:  
Landgericht  
Justizobersekretär

Oberfinanzdirektion  
Köln

O 5608 - Allgemein - VB 34

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Köln, 13. November 1962  
Postanschrift: 5 Köln 16, Postfach 29  
Wörthstraße 1-3  
Fernruf 7 03 51  
Fernschreiber 8 882 548

66

Oberfinanzdirektion  
\* 16. NOV. 1962 \*

3V  
33/332

Oberfinanzdirektion K i e l  
- Bundesvermögens- und Bauabteilung -

E i n s c h r e i b e n !  
E i l t ! - Terminssache!  
Bitte sofort vorlegen !

K i e l  
- - - - -

Betrifft: Rückerstattungssache Shapiro ./.. Deutsches Reich

Bezug: Ihr Schreiben vom 24. Oktober 1962 Az.: O 1489 A - BV 33/332

Anlage: Ihre Akte 16 RC 220/59

Nach Wahrnehmung des Termin vom 8. September 1962 vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Kiel in Köln reiche ich Ihre Akte zu meiner Entlastung zurück.

Ich verweise auf die auf dem letzten Blatt der Akte vermerkte Terminsnotiz. Nach dieser wurde zum Ausgleich der hier geltend gemachten Ansprüche auf Vorschlag des Gerichts ein Vergleich über einen Entschädigungsbetrag von 5.000,-- DM nach Maßgabe des BRÜG abgeschlossen.

Da dieser Betrag über die in Ihrem Bearbeitungsvermerk genannte Summe hinausgeht, habe ich einen Widerruf durch schriftliche Anzeige zu den Gerichtsakten bis zum 15. Dezember 1962 vorbehalten. Über die Vergleichshöhe wurde länger diskutiert. Nachdem die Zeugen zum Termin nicht erschienen waren, aber schriftlich mitgeteilt hatten, daß sie in der Angelegenheit keine Auskunft geben könnten, konnte das Gericht nur noch von dem Gewicht des Umzugsgutes ausgehen, zumal auch die Antragsteller infolge ihres damals jugendlichen Alters keine genaueren Angaben machen konnten, als wie bereits geschehen ist. Das Gericht ist bei seinem Vergleichsvorschlag weiter davon ausgegangen, daß die Blatt 4 der Akte befindliche Inhaltsliste nicht in allen Punkten stimmen kann, insbesondere daß sich Bekleidungsstücke ( Pelzmäntel u.a. ) sicher nicht deshalb in dem Umzugsgut befunden haben können, weil die Mutter nach Polen gezogen und ihre eigenen Sachen mitgenommen haben dürfte.

*mit Hinweis  
bleibt dem  
obwohl  
nach dem  
in der...*

Da sich auf der anderen Seite keine Möbelstücke im Umzugsgut befunden haben, erschien dem Gericht aber ein durchschnittlicher Satz von 4,-- DM pro Kilo nicht ausreichend, da gerade Möbelstücke infolge ihres erheblichen Gewichtes den Durchschnittswert herunterdrücken.

Der Vertreter der Antragsteller wird versuchen, seine Mandanten zur Annahme des Vergleich zu bewegen.

Im Auftrag

*Muller*  
( K a u t e )

N 332  
OK ✓  
Le 4/11

1. für die Antragstellerin und für Dr. Puppe dessen amtlich bestellter Vertreter Assessor Koch
  2. für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten in Köln Assessor Kaute von der Oberfinanzdirektion Köln als Vertretungsvollmacht.
- Die Parteien verhandelten nur Sachle.

Auch die Möglichkeit einer vergleichswiseu Friedigung war zu erwägen. Das Gericht schlägt den Parteien vor, sich auf der Grundlage einer Kavalitätsleistung von 5 000,- DM zu vergleichen. Die Kasse geht dabei von der Erwägung aus, daß nicht in dem Umzugsgut keine Möbel befunden haben, sondern wahrscheinlich in verpackten neue stehen, die von Zweck der Annahme der Kinder des Ehepaars bestimmt waren gemäß wurde sind. Es kann nicht angenommen werden, daß sich bei der Bewertung auch Sachen der Kinder der Antragstellerin befunden haben. Weiter Vergleichswert die

68

Öffentliche Sitzung  
der Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht in Kiel

z.Zt. Köln, den 8.11.1962  
Reichenspergerplatz 1  
Fernruf 77 111

-16 RC 220/59-

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Raatz  
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Gerhardt,  
Landgerichtsrätin Dr. Lehnerdt  
als beisitzende Richter,

Just. Angestellte Vollmary  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle.

28. NOV. 1962 \*  
KIEL  
Le 20/11

In der Rückerstattungssache  
der Hausfrau Ruth Shapiro geb. Gottfried, 126, Betty Road,  
New Hyde Park, N.Y./USA,

Antragstellerin,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Puppe in Düsseldorf, Schadowstr. 49-

g e g e n

das Deutsche Reich,

-vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn, dieser  
wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfi-  
nanzdirektion Kiel in Kiel-

Antragsgegner,

erscheint:

1. für die Antragstellerin und RA Dr. Puppe dessen amtlich  
bestellter Vertreter Assessor Maaß
2. für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten  
in Kiel Assessor Kaute von der Oberfinanzdirektion Köln  
mit Vertretungsvollmacht.

Die Parteien verhandelten zur Sache.

~~xxxx~~ Auch die Möglichkeit einer vergleichswisen Erledigung wur-  
de erörtert. Das Gericht schlägt den Parteien vor, sich auf  
der Grundlage einer Ersatzleistung von 5 000.- DM zu ver-  
gleichen. Die Kammer geht dabei von der Erwägung aus, daß  
sich in dem Umzugsgut keine Möbel befunden haben, sondern  
wahrscheinlich im wesentlichen neue Sachen, die zum Zwecke  
der Auswanderung der Kinder des Ehepaares Gottfried ange-  
schafft worden sind. Es kann nicht angenommen werden, daß  
sich bei dem Umzugsgut auch Sachen der Eltern der Antrag-  
stellerin befunden haben. Nunmehr vergleichen sich die

b.w.

An die  
Oberfinanzdirektion  
Kiel -Rückerstat-  
tungsreferat-  
in K i e l

Parteien zur Beilegung des vorliegenden Rückerstattungs-  
verfahrens wie folgt:

1. Der Antragsgegner verpflichtet sich, der Antragstellerin wegen Entziehung von Umzugsgut Ersatz in Höhe von 5 000.-DM (i.B. Fünftausend Deutsche Mark) nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.
2. Mit der Vereinbarung unter Ziff.1 sind alle Ansprüche der Antragstellerin aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
4. Die Parteien behalten sich den Widerruf dieses Vergleiches durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 15.12.1962 einschließlich vor.

Verfahrensvollmacht: Rechtsanwalt Dr. Raatz in Düsseldorf  
v. u. g.

gez. Dr. Raatz

~~Gerhardt~~

~~Rehmer~~

Vollmary

M 322

104/12  
L 3112

xxxx

1) Vermerk *(mit Rückfrage mit BV 33 - (81.67!))*:

Der vom Gericht vorgeschlagene Vergleichsbetrag von 5.000.- DM erscheint an sich zu hoch. Nach dem Terminsvermerk der OFD Köln ist die Kammer - wie auch schon in anderen Verfahren - von dem Gewicht des Umzugsgutes ausgegangen und hat, da Möbel sich nicht dabei befunden haben, den gewöhnlichen Durchschnittssatz von 4.- DM/kg für nicht ausreichend gehalten. Daher ist hier die Bewertung der zur RE angemeldeten Vermögensgegenstände nochmals einer Prüfung unterzogen worden, und zwar ebenfalls nach dem Gewicht.

Die 3 Kisten, in denen sich das Umzugsgut befand, haben 940 kg gewogen = 18,8 Ztr., d.h. 1 Kiste muß über 6 Ztr. schwer gewesen sein. Das Eigengewicht einer Kiste kann demnach mit mindestens 1 Ztr. angenommen werden, so daß für den Inhalt noch rd. 5 Zentner übrigbleiben.

Eine überschlägliche Gewichtsermittlung der auf Bl. 4 aufgeführten einzelnen Gegenstände - wobei die von der Mutter wahrscheinlich nach Polen mitgenommenen (also nicht in den nach USA adressierten Kisten verpackt gewesenen) Gegenständen fortgelassen wurden - ergibt etwa 11 - 12 Zentner. An dem Gesamt-Nettogewicht von 15 Ztr. fehlen demnach noch etwa 3 - 4 Ztr., d.h. es müßten also noch Gegenstände im Gewicht von ca 3 - 4 Ztr. in den Kisten enthalten gewesen sein, die nicht in der Aufstellung auf Bl. 4 aufgeführt sind.

Unter diesen Umständen erscheint eine Bewertung auf der Basis von 5.000.- DM vertretbar. Der Vergleich vom 4.11.1962 ist daher seitens des D.R. nicht zu widerrufen.

2) Wv. 20.12.1962 (nach Ablauf der Widerrufsfrist).*mit Wa.**le*

71

O 1489 B - BV 33/332  
- 16 RC 220 / 59 (388)  
15 JR

Kanzlei am: 19. Jan. 1963  
nach: 10.1.1963  
Koppel: 14.1.1963  
abgegeben: 18.1.1963

Vfg.

1) Kzl. fertige folgende Schreiben:

a) An das / ~~Herrn~~ Schleswig-Holstein  
Landes-Entschädigungsamt / Regierungspräsidenten

23 K i e l  
Gartenstr. 7

a2) Herrn  
Regierungspräsidenten Köln  
- Amt für Wiedergutmachung -

Betr.: Rückerstattungsverfahren  
- 16 RC 220/59 (388) -

5 K ö l n

Bezug: Ihr Schr. v.  
§§ 37, 38 ff Bundesrückerstattungsgesetz  
- BRÜG - (BGBl. 1957 I S. 734)

1/1 Anlage n: 1 Bescheidentwurf und 1 Formular (2-fach)

In der Anlage übersende ich den Entwurf eines ~~inter-~~  
~~nen Teil~~ Bescheides mit der Bitte um Prüfung gem.  
der bei der Referententagung der Obersten Landesent-  
schädigungsbehörden am 4./6.6.1957 getroffenen Ver-  
einbarung.

Unter Verwendung des beiliegenden Formulars bitte  
ich um ungehende Nachricht. Nach Ablauf von 6 Wochen  
werde ich, falls mir ein Einspruch Ihrerseits nicht  
vorliegen sollte,  
den Bescheid

zustellen und Zahlung leisten (§§ 41 u. 43 BRÜG) bzgl.  
der federführenden Heimat-OPD ( Köln ) zur  
weiteren Bearbeitung zugehen lassen (§ 38,2 BRÜG).

Name ~~des~~ / der Berechtigten: Name ~~des~~ / der Ver-  
folgten (soweit bekannt):  
Ruth Shapiro geb. Gottfried Rubin Josef Gottfried u. seine Ehefrau  
..... (Geburts- und Sterbedaten nicht be-  
kannt)  
geboren: 19.8.1922 in Köln letzter inländ. Wohnsitz: Köln  
wohnhaft heute: New Hyde Park (New York)  
wohnhaft 1939: Köln, Maastrichterstr. 43

Vermerke: Die Geschwister der Berechtigten, Bernd Gottfried und  
Ingrid Cohen geb. Gottfried, beide New York, haben ihre RE-  
Ansprüche bzgl. des Umzugsgutes an die Berechtigte abgetre-  
ten.- Mir ist nicht bekannt, ob Anträge nach dem BEG gestellt  
worden sind.

b) An die / ~~Herrn~~ Köln ~~Senatoren für Finanzen~~  
Oberfinanzdirektion / ~~Sonderverm. - u. Bauverwaltung~~  
- Rückerstattungsreferat -

5 K ö l n 16  
Postfach 29

Betr.: (wie zu 1 a)

Bezug: Ihr Schreiben vom  
Bescheiderteilung gem. §§ 38 ff BRÜG

(Bl. 2)

(Bl. 66)

*Schiedschrift  
für unsere Akten  
bestimmt!*

79

# Fragebogen

Az.: 0 1489 B/- 16 RC 220/59 (388) - BV 33/332

OFD: K i e l

## 1) Personalangaben des **Berechtigten:**

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

S h a p i r o , Ruth geb. Gottfried

Geburtsdatum und Geburtsort:

19.8.1922 in Köln/Rhein

jetzige Anschrift:

126, Betty Road, New Hyde Park  
N.Y. (USA)

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Köln, Maastrichterstr. 43

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

## 2) Personalangaben des **Verfolgtten:**

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

### Eheleute Gottfried:

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Rubin Josef Gottfried

Zlata Gottfried geb. Maymann

Geburtsdatum und Geburtsort:

10.5.1892  
in Wasilow (Polen)

1.10.1892  
in Babin

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

Köln, Maastrichterstr. 43

## 3) (von der OFD auszufüllen)\*): Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

Vergleich vom 8.11.1952  
vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Kiel/1  
- 16 RC 220/59 -  
über 5.000.- DM

\*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.